

Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur
Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte
Band: 2 (1922-1923)
Heft: 3

Artikel: Das Kembser Stauwehr : eine neue Hüniger Festung
Autor: Stuppa, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-154665>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

für den Rückstau über Basel hinaus, ganz abgesehen von den verstümmelten Schleusen, nichts erhalten werden konnte, es sei denn ein vages Versprechen für die Durchführung der Regulierung, welche aber überall da in Wegfall kommt, das heißt für die Schifffahrt außer Betracht fällt, wo die einzelnen Kanaletappen dem Betriebe übergeben werden. Das Allerdringendste aber, die Zusage der Unterhaltung des Stromwasserweges von seiten der Uferstaaten wurde nicht vorgesehen. So haben wir denn, vorläufig wenigstens, als die Geschlagenen auf der ganzen Linie, freilich nicht ohne eigene Schuld, nur einen Bundesgenossen, die Zeit.

Das Rember Stautwehr — eine neue Hüniger Festung.

„Die Basler und ihre Regierung haben bisher die besten Gesinnungen geäußert und sich [Frankreich gegenüber] immer sehr gut benommen; daß sie künftig diese ihre Gesinnung und Ausführung nicht ändern, dafür bürgt die Nähe der neuerbauten Festung Hünigen.“

Peter Stuppa 1688 an das französische Ministerium.

Professor Delbrücks Angriff gegen Ludendorff.

Von

General Wille.

Drof. Hans Delbrück hat kürzlich eine Schrift gegen den General Ludendorff geschrieben, der er den Titel gegeben „Ludendorffs Selbstporträt“. Sie klingt aus in der Behauptung, Tirpitz habe den Weltkrieg verschuldet und Ludendorff sei der Schuldige dafür, daß der Weltkrieg mit dem Zusammenbruch der deutschen Größe und Herrlichkeit geendet, die Bismarck und Moltke geschaffen haben.

Delbrück ist ein so angesehener Forscher und Schriftsteller, daß man das, was er sagt, nicht auffassen darf, wie eine am Biertisch getane Meinungsäußerung oder wie die eines Journalisten, der gleich wie der Zeitungsleser morgen vergessen hat, was er heute geschrieben. Wer anderer Ansicht ist und durch die Beweisführung Delbrücks nicht bekehrt ist, darf die in die Öffentlichkeit geworfene schwere Anschuldigung nicht ohne den Versuch der Widerlegung lassen.

Wenn uns ein schwerer Schicksalsschlag trifft, sucht unsere kleinliche Menschenseele nach dem Schuldigen und glaubt so, den Schicksalsschlag leichter zu ertragen. Es gewährt uns Befriedigung, den Schuldigen am Pranger stehen zu sehen und ihn mit Rot und Steinen bewerfen zu können. Solcher Erbärmlichkeit der menschlichen Natur darf derjenige, der durch seine geistige Tätigkeit über der Menge steht, niemals Vorschub leisten. Er darf es auch dann nicht, wenn ein Schuldiger wirklich